



Evangelische Hochschule
Ludwigsburg

Evangelische Hochschule Ludwigsburg | Campus Reutlingen
Pestalozzistr. 53 | 72762 Reutlingen

Staatlich anerkannte Hochschule
für Angewandte Wissenschaften
der Evangelischen Landeskirche in
Württemberg

Protestant University
of Applied Sciences

Campus Reutlingen

Pestalozzistr. 53 | Gebäude 14
72762 Reutlingen

www.eh-ludwigsburg.de/campusreutlingen

Prof. Jo Jerg

Professur Inklusive Soziale Arbeit,
Praxisforschung und Pädagogik der
Frühen Kindheit
Studiengangleiter Soziale Arbeit
Campus Reutlingen
Stellv. Enthinderungsbeauftragter der
Hochschule
Tel. 07121 | 271 8505
Tel. 07141 | 9745-254
j.jerg@eh-ludwigsburg.de

Prof. Dr. Sandra Fietkau, MBA
Professur Theorie und Praxis der So-
zialen Arbeit mit Schwerpunkt Inklus-
sion / Standort Ludwigsburg
s.fietkau@eh-ludwigsburg.de

Gutachterliche Stellungnahme zur benötigten Art der Qualifikation für die sozialpädagogische Fachkraft von IGLU

I.

Angesichts des historischen Paradigmenwechsels in der Behindertenhilfe wird der anhängige Prozess, bei dem es um die Frage der erforderlichen Qualifikation einer Fachkraft für eine inklusive Wohnform geht, richtungsweisend sein.

II.

Dem folgenden Gutachten liegt daher die Fragestellung zugrunde, welche Kompetenzen/fachliche Qualifikation für die begleitende und koordinierende Funktion eines inklusiven Wohnprojekts erforderlich sind. Die Frage wird konkret anhand des im verhandelten Falls maßgeblichen Projekt von IGLU begutachtet. IGLU gehört zu den Modellvorhaben, die im Rahmen von „Inklusivem Wohnen“ als eine „**Soziale Innovation**“ bezeichnet werden kann. Soziale Innovation definiert sich nach Wolfgang Zapf als *„neue Wege, Ziele zu erreichen, insbesondere neue Organisationsformen, neue Regulierungen, neue Lebensstile, die die Richtung des sozialen Wandels verändern, Probleme besser lösen als frühere Praktiken, und die deshalb wert sind, nachgeahmt und institutionalisiert zu werden.“*¹

Die zahlreichen Auszeichnungen von IGLU² bestätigen dieses Innovationspotential.

¹ Zapf, Wolfgang (1989): Über soziale Innovation. In Soziale Welt, 40 (1/2), S. 170-183

² Auszeichnungen IGLU:

2017: Verleihung des Landesverdienstordens Rheinland-Pfalz an Bernadette Bros-Spähn für „herausragende Dienste um die Schaffung von inklusiven Wohnangeboten“

2016: IGLU wird ausgezeichnet mit dem Werkbund Label als „überzeugendes Beispiel für funktionierende Hilfe zur Selbsthilfe und Sinn stiftende gelebte Inklusion“

2015: IGLU wird nominiert für den Deutschen Engagementpreis; zertifiziert als „innovatives Praxisbeispiel für gelebte Inklusion“ im Rahmen der Zero Project Conference Wien; ausgezeichnet mit dem Ehrenpreis des Verbunds Sonderpädagogik e. V. für das „innovative und konsequente Schaffen und Pflegen einer inklusiven Kultur“

Auf den Einsatz einer Person im freiwilligen sozialen Jahr als Mitarbeiter*in in IGLU wird hier nicht weiter eingegangen. Die Begründung von RA Schindler in der Berufungsbegründung vom 17.06. 2019 auf Seite 9 weist auf die Rechtswidrigkeit hin. Dazu gibt es nichts Weiteres hinzuzufügen.

Grundlage des Gutachtens: für Assistenz- und Pflegetätigkeiten sowie für die Alltagsbegleitung von Bewohner*innen sind zusätzliche Fach- und Assistenzkräfte in IGLU vorhanden. Die erforderlichen Assistenz- und Pflegetätigkeiten sowie die Alltagsbegleitung werden über das Persönliche Budget finanziert. Aufgrund des Urteils vom 14.2.2019 des Sozialgerichts Speyer ist auf diese Differenzierung hinzuweisen, da im Urteil die Aufgaben einer sozialpäd. Stelle, die in der Stellenbeschreibung von IGLU beschrieben wurden, von Seiten des Gerichts mit „Elternersatz“ und alltäglichen Versorgungsaufgaben gekoppelt wurden. Das ist aber nicht die Kernaufgabe der sozialpädagogischen Fachkraft.

In der Stellenbeschreibung von IGLU wird dezidiert formuliert, welche Kompetenzen für die Gestaltung eines inklusiven Lebens in der Wohngemeinschaft und im Sozialraum notwendig sind. Hierbei werden neben Betreuungs- und Begleitungsaufgaben im Alltag vor allem Beratungs-, Anleitungs-, Kooperationsaufgaben aufgeführt. Diese Kompetenzen werden vorrangig im Rahmen eines (sozial-) pädagogischen Studiums erworben und werden für diese Stelle vorausgesetzt.

Was ist unter „inkluisiven Wohngemeinschaften“ zu verstehen?

Inklusion ist inzwischen ein Etikett, das jede/r benutzen kann. Deshalb ist z. B. bei einer näheren Betrachtung von inklusiven Wohnformen häufig die Erfahrung zu machen, dass leider „nicht drin ist, was drauf steht“. Es gibt z. B. Einrichtungen, die ihre stationären Wohngruppen, die dezentral in Orten angesiedelt sind und in denen ausschließlich Menschen mit Unterstützungsbedarf wohnen, als inklusives Wohnen bezeichnen.³

Unter Berücksichtigung internationaler Diskurse ist Inklusion eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und kann nur in der Verantwortungsgemeinschaft gelingen. Vor diesem Hintergrund können „inklusive“ Vorhaben in Anlehnung an Tony Booth⁴ mit drei Perspektiven umfasst werden:

des Lebens und Lernens“; Aufnahme in den Landesaktionsplan Rheinland-Pfalz zur Umsetzung der UN-BRK als gutes Beispiel im Bereich „Wohnen“

2014: IGLU wird ausgezeichnet mit dem Brückenpreis des Landes Rheinland-Pfalz in der Kategorie „Bürgerchaftliches Engagement von Menschen mit und ohne Behinderung“; IGLU wird ausgezeichnet mit dem PHINEO Wirkt!-Siegel als „wegweisendes Projekt“

³ In einer Befragung in 2015 von Prof. Jo Jerg von allen im Netz und in Netzwerken zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Initiativen, die „Inklusives Wohnen“ anbieten, haben sich auch Träger zugeordnet, die Einheiten mit 24 Bewohner*innen unter dem Inklusions-Siegel einordnen. Die Mehrzahl der beteiligten Einrichtungen, bietet dezentrales Wohnen von Menschen mit Behinderungen an. (vgl. Jerg 2015 bisher unveröffentlicht)

⁴ Vgl. Booth, Tony: Eine internationale Perspektive auf inklusive Bildung: Werte für alle? In: Andreas Hinz, Ingrid Körner, Ulrich Niehoff (Hg.): Von der Integration zur Inklusion. Grundlagen – Perspektiven – Praxis. Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung 12/2008, S. 53-64

- „Die Perspektive auf Personen, d. h. alle Personen (auch Menschen mit hohem Assistenzbedarf) haben das Recht auf eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe/Partizipation bei inklusiven Vorhaben;
- Die Perspektive auf Systeme, d. h. inklusive Vorhaben setzen auf Vielfalt (zielgruppenübergreifend) und Kooperation (Angebote im Verbund, Hilfemix, etc.)
- Die Perspektive auf grundlegende inklusive Werte, d. h. das Profil (Leitbild) des Antragstellers lässt einen kontinuierlichen inklusiven Entwicklungsprozess in der Konzeption und Struktur erkennen.“⁵

Übertragen auf das „inklusive Wohnen“ (im Rahmen der Eingliederungshilfe) sind mindestens die folgenden Aspekte Voraussetzung für eine der UN-BRK entsprechende Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ein selbstbestimmtes Leben in einer „inklusive Wohngemeinschaft“:

- Eine Begrenzung der Höhe des Assistenzbedarfs ist für einen Einzug in eine inklusive Wohngemeinschaft nicht vorgesehen. Dazu gehört auch, dass sich Menschen mit einer 24 Stunden-Assistenz bewerben können.
- Gemeinsames Wohnen heißt wohnen mit und ohne Behinderung. Der Anteil der sog. nichtbehinderten Wohngemeinschaftsmitglieder ist mindestens so hoch wie die Wohngemeinschaftsmitglieder mit Behinderungserfahrung. Dies ist in einer Gemeinschaft, in der Unterstützung einzelner Personen erforderlich ist, ein Mindestmaß an Normalität.
- Der Mietvertrag und der Betreuungsvertrag sind getrennt zu gestalten.
- Die Wohngemeinschaft liegt im Quartier.
- Das inklusive Konzept der Wohngemeinschaft wird regelmäßig kritisch reflektiert und in einem fortlaufenden Prozess fortgeschrieben.⁶

Das **K.-o.-Kriterium** für das Label inklusiv ist in der Regel der hohe Assistenzbedarf. Es gibt deutschlandweit nur wenige inklusive Wohngemeinschaften, in denen dieser generalisierende Anspruch umgesetzt wird.⁷ Dieses Kriterium hat deshalb eine hohe Bedeutung, da vor dem Hintergrund eines universellen Rechtsanspruchs jedes Menschen auf ein selbstbestimmtes Leben zu befürchten ist, dass die Würde des Menschen am „Wert“ - sprich Kostenaufwand für Assistenz - bemessen wird. Vor dem historischen Hintergrund des Nationalsozialismus gilt solchen Ausleseprozessen entschieden entgegenzuwirken (vgl. hierzu Klaus Dörner, der als einer der ersten Autor*innen schon 2003 auf die Gefahr einer Restgruppe hingewiesen hat⁸).

⁵ Kriterien für innovative, inklusive Vorhaben nach Ziffer 1.4 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Behinderteneinrichtungen, Stuttgart 2014. Kriterien-Handblatt für inklusives Wohnen basiert auf einem Gutachten von Prof. Jo Jerg

⁶ Im dem vorliegenden Gutachten werden nur „inklusive Wohngemeinschaften“ in den Blick genommen. Andere Wohnformen, wie z. B. Einzelwohnen in der Gemeinde, die auch inklusive Kriterien erfüllen können, sind hier nicht berücksichtigt.

⁷ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte /Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention: Wer Inklusion will, sucht Wege. Zehn Jahre UN-BRK in Deutschland 2019. S.19f. Hier wird explizit darauf hingewiesen, dass die bisherigen Entwicklungen den Personenkreis mit hohem Unterstützungsbedarf zu wenig berücksichtigt bei der Umsetzung der UN-BRK.

⁸ Klaus Dörner 2003: Auf dem Weg zur heimlosen Gesellschaft. Impulse, 27/2003, 26-29.

Der Artikel 19 der UN-BRK ist ausdrücklich mit einer unmissverständlichen Formulierung versehen: „Menschen mit Behinderung müssen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Sie dürfen nicht verpflichtet sein, in einer besonderer Wohnform zu leben“⁹

An der Realität, dass Menschen mit hohem Assistenzbedarf von einem selbstbestimmten Leben tendenziell ausgeschlossen sind, wie Lindmeier 2008 u.a. formulierte, hat sich nichts Grundlegendes verändert:

„Für Menschen mit hohem Hilfebedarf dagegen sind ambulante Unterstützungsformen vielerorts kaum mehr möglich, da, sobald die Kosten ähnlich hoch oder höher ausfallen, nur stationäre Wohnformen genehmigt werden. Trotz des Vorhandenseins verschiedener Unterstützungsformen werden bei dieser Vorgehensweise individuelle Wünsche nicht oder nur am Rande berücksichtigt. Eine so verstandene Ambulantisierung hat noch keinen Wechsel der Blickrichtung dahingehend vorgenommen, dass der individuelle behinderte Mensch und seine Bedürfnisse zum Ausgangspunkt des Planens und Handelns gemacht wird. Im Gegenteil, die Maxime, dass Hilfebedarf die Zuweisung von Lebenschancen und -perspektiven per Verwaltungsakt bedeutet, wurde eher noch auf den ambulanten Bereich ausgeweitet.“¹⁰

Vor diesem Hintergrund basiert das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 14.02.2019 auf einem unzulässigen Vergleich. Der Vergleich mit der inklusiven Wohngemeinschaft Landau eines großen Trägers (Diakonissen Speyer) in der Urteilsbegründung ist in mehrerer Hinsicht nicht zutreffend:

- Personen mit hohem Assistenzbedarf sind nicht in das Landauer Setting eingebunden. Die 13 Std. Begleitung einer Fachkraft in der Woche weisen darauf hin, dass es sich hier um einen Personenkreis von Bewohner*innen mit Behinderung handelt, der sein Leben relativ selbstständig bewältigen kann.
- Des Weiteren bedarf es einer genaueren Überprüfung, welche Overheadkosten für allgemeine fachliche Beratung, Entwicklung, Koordination, Leitung etc. einberechnet werden. Die Begründung, dass eine Fachkraft mit Fachschulausbildung den Anforderungen genügt, kann nur auf dem Hintergrund bewertet werden, dass hier ein großer Träger der Behindertenhilfe im Hintergrund steht, der wichtige Prozesse von der Zentrale aus lenkt, begleitet und anleitet.

In der Konsequenz muss im nachfolgenden Verfahren ein adäquates Konzept zum Vergleich hergezogen werden.

Es ist deshalb einerseits positiv zu bewerten, dass der Kostenträger für die persönliche Assistenz einer Bewohnerin*ines Bewohners mit hohem Assistenzbedarf die zuständigen Assistenzhilfen gewährleistet. Für ein gemeinschaftliches inklusives Wohnen andererseits werden vom Kostenträger die Rahmenbedingungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben, da

⁹ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen : Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

¹⁰ Bettina Lindmeier (2008) Wohnen heißt zu Hause sein - neue Herausforderungen in der Wohnbegleitung meistern. Quelle: www.lebenshilfe.de

die Kriterien für inklusives Wohnen nicht berücksichtigt und Begründungen der Wirtschaftlichkeit mit nicht vergleichbaren Angeboten durchgeführt werden (vgl. Urteilsbegründung Sozialgericht Speyer vom 14.2.2019, S. 8ff).

Vor dem Hintergrund der Ratifizierung des Fakultativprotokolls zur UN-BRK der Bundesregierung ist eine Überprüfung der Umsetzung der UN-BRK in Deutschland regelmäßig vorzunehmen. Der Ausschuss der UN hat schon 2015 darauf hingewiesen, dass in Bezug auf den Artikel 19 eine fehlende Unterstützung für alternative Wohnformen zu beanstanden ist: „*Der Ausschuss ist besorgt über den hohen Grad der Institutionalisierung und den Mangel an alternativen Wohnformen beziehungsweise einer geeigneten Infrastruktur, durch den für Menschen mit Behinderungen zusätzliche finanzielle Barrieren entstehen. Er ist ferner besorgt darüber, dass das Recht, mit angemessenem Lebensstandard in der Gemeinschaft zu leben, insoweit beeinträchtigt ist, als der Zugang zu Leistungen und Unterstützungsdiensten einer Bedürftigkeitsprüfung unterliegt und [infolge] nicht alle behinderungsbedingten Aufwendungen abgedeckt werden.*“¹¹ Insbesondere werden in diesem Kontext Kostenträger aufgefordert: „... *ausreichende Finanzmittel verfügbar zu machen, um die Deinstitutionalisierung zu erleichtern und die unabhängige Lebensführung zu fördern, einschließlich höherer Finanzmittel für die Bereitstellung gemeindenaher ambulanter Dienste, die Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen im gesamten Land die erforderliche Unterstützung gewähren*“.¹²

III.

Sind die Voraussetzungen von inklusivem Wohnen gegeben, sind sozialpädagogische oder heilpädagogische Kompetenzen (BA-Abschluss) für eine Koordinations- und Anleitungsstelle notwendig.¹³

- **Vergleich von inklusiven Wohngemeinschaften mit vergleichbaren Grundvoraussetzungen (unter Einbeziehung von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf) erfordern ein sozialpädagogisches Profil im Personalpool**

Ein Vergleich mit Wohngemeinschaften, die die oben genannten Voraussetzungen für ein inklusives Wohnen erfüllen, ist aufgrund fehlender Datenlage in Deutschland nicht einfach zu ziehen. Wohngemeinschaften in ähnlicher Zusammensetzung, die bekannt sind, arbeiten mit

¹¹ CRPD - *Abschließende Bemerkungen* über den ersten Staatenbericht Deutschlands 2015. Quelle: www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/crpd-abschliessende-bemerkungen-ueber-den-ersten-staatenbericht-deutschlands/, S. 7-8

¹² CRPD - *Abschließende Bemerkungen* über den ersten Staatenbericht Deutschlands 2015. Quelle: www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/crpd-abschliessende-bemerkungen-ueber-den-ersten-staatenbericht-deutschlands/, S. 8

¹³ Das folgende Kapitel nimmt einen grundlegenden Vergleich vor. Ausnahmen bestätigen die Regel! Es kann im Einzelfall bei einer Einstellung auch vorkommen, dass eine Person mit Fachabschluss angestellt wird auf die hier zu verhandelnde sozialpädagogische Position. Das ist dann gegeben, wenn jemand durch Berufserfahrung, Weiterqualifikationen und Zusatzqualifikationen sein Wissen und Können so erweitert hat, dass er die Kompetenzanforderungen erfüllt. In der Regel erfordern diese Schnittstellen einen Studienabschluss. Das gilt insbesondere für Positionen im inklusiven Projektmanagement von Angeboten.

akademisch gebildeten Fachkräften in der Koordinationsrolle. Zu den ersten inklusiven Wohngemeinschaften gehören die Wohngemeinschaften von Gemeinsam leben lernen e.V. in München (Start 1989) und die Wohngemeinschaften der BruderhausDiakonie in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Integration in Reutlingen (Start 1996). Seit über 30 bzw. 25 Jahren existieren diese Wohngemeinschaften und werden in der Leitungs- und Koordinationsfunktion mit Sozialpädagog*innen ausgewiesen. Auch neue Wohnprojekte, die entstehen und den Personenkreis mit hohem Unterstützungsbedarf mitberücksichtigen, z. B. Mehrgenerationenwohnen in Heilbronn, arbeiten mit einer*inem Sozialpädagog*in in der Leitungs- und Koordinationsfunktion.

▪ **Fachschulabschluss und Bachelorabschluss sind nicht äquivalent**

Bachelorabschluss und Fachschulabschluss sind beide im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) dem Niveau 6 zugeordnet. Sie haben den beruflichen Werdegang gestärkt und sollen zukunftsorientiert Durchlässigkeiten zwischen den Systemen und Nationen ermöglichen. Das verleitet Laien aber auch dazu, die Unterschiede zu nivellieren, die zwischen beruflicher und akademischer Qualifikation liegen.

▪ **Professionsentwicklungen greifen Rechts- und Fachentwicklungen auf ihren Niveaus auf**

Selbstverständlich sind Bildungssysteme verpflichtet, aktuelle rechtliche und professionsbezogene Entwicklungsthemen aufzugreifen und in Ausbildungs- bzw. Studiengänge aufzunehmen. Von daher ergibt es sich von selbst, dass die Debatten der letzten Dekade mit den zentralen Entwicklungsfeldern

- Personenbezogene Perspektiven und Hilfen
- Sozialraumorientierung
- Umsetzung der UN-BRK und derzeit des BTHG

in den Modulen und Lehrplänen erscheinen müssen – sprich zum Standard heutiger Qualifikationsabschlüsse im den sozialen Berufen gehören.

Entscheidend für einen Vergleich sind daher nicht nur die Themen sondern die Frage, auf welchem Niveau und in welcher Tiefe die Themen also wie die Themen bearbeitet werden.

▪ **Analysekompetenzen und Komplexitätsverständnis**

Die Anrechnungsverfahren an den Hochschulen für Abgänger*innen von beruflichen Ausbildungsgängen legen nahe, dass in einzelnen Bereichen eine Anerkennung von Modulen möglich ist, die sich in der Regel auf einführendes Wissen beziehen. Die grundlegende wissenschaftliche Arbeitsweise, die Vertiefungen in Recht, Psychologie, Soziologie, professionsthe-

oretischen und ethischen Grundlagen der Sozialen Arbeit, Leitung und Management, Gemeinwesenarbeit sowie sozialpolitische und historische Kontexte u. a. sind im Studium zu erwerben.¹⁴

Hochschulabschlüsse sind in der Sozialen Arbeit inzwischen in der Regel die Voraussetzung um Leitungs-, Koordinations- und Managementaufgaben sowie Entwicklungsaufgaben zu übernehmen. Fachschulabschlüsse dienen in erster Linie dazu handlungsorientiert alltagsbezogene Betreuungs- und Begleitungsaufgaben mit Klient*innen zu übernehmen. Damit verbunden sind zwei unterschiedliche Professionsidentitäten und Habitus.

Der auf Bundesebene beschlossene Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit zeigt in seiner Zielsetzung des Studiums die Bereiche und Herausforderungen auf, die es gilt in IGLU auf der Entwicklungs-, Koordinations- und Anleitungsstelle zu bewältigen:

„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit.“¹⁵

Eine kritisch-reflexive Kompetenz ist verbunden mit einem sozialrechtlichen und sozialpolitischen Verständnis gegenwärtiger (Sozial-)Politik im Spannungsfeld individueller Rechtsansprüche und Verwaltungshandeln. Eine Kernkompetenz der akademischen Qualifizierung ist die kritische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen, die dazu führt, Entwicklungen auf der historischen Ebene einzuordnen, im fachlichen Kontext zu bewerten, in den internen und externen Prozessentwicklungen zu kommunizieren sowie auf das eigene Handeln zu übertragen. Dabei werden Prozesse und Handlungen kontinuierlich reflektiert und vor dem Hintergrund aktueller fachlicher Ansprüche weiterentwickelt.

Im Folgenden wird anhand von Beispielen diese Niveaudifferenz erläutert und aufzeigt, dass es bei inklusiven Settings darauf ankommt als Brückenbauer*innen¹⁶ zu fungieren.

▪ Von der Fürsorge zur Teilhabe: Koordinationsaufgaben – Verhandlungskompetenz

Mit dem Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe seit den 1990er Jahren geht ein Wechsel von einer Versorgungsmentalität in Einrichtungen zu einem selbstbestimmten Leben in

¹⁴ Amos, Karin; Fröhlich-Gilthoff, Klaus; Jerg, Jo; Stenger, Ursula; Treptow, Rainer (Hrsg.): Berufsqualifizierung und Berufsfeld im Umbruch. Professionalisierung in der Frühpädagogik am Beispiel Baden-Württemberg, Tübingen 2013. In einem dreijährigen Prozess unter Einbindung aller Studiengänge und Studierenden wurden die Anerkennung von Erzieher*innenausbildungen auf das Hochschulstudium Frühkindliche Bildung untersucht und Strukturen für Durchlässigkeit entwickelt. Die Ergebnisse sind übertragbar für den Studiengang Soziale Arbeit.

¹⁵ Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit 2016

¹⁶ Inklusive Entwicklungen finden in allen Lebensbereichen statt. Interessant ist deshalb der Blick in andere Arbeitsbereiche. In der frühkindlichen Bildung zeigt sich, dass sozialpädagogische/heilpädagogische Fachkräfte mit Hochschulausbildung für die Kooperationsbeziehungen mit Eltern und nach außen sowie für die reflexiven Kommunikations- und Interaktionsprozesse nach innen von den Fachkräften, vom Leistungsanbieter und Kostenträger als unabdingbar für eine nachhaltige inklusive Entwicklung erforderlich sind. Vgl. Jo Jerg 2018: Eine Kita für alle – Inklusive Bildung, Betreuung und Förderung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen des Landkreises Göppingen, ISBN: 978-3-938306-52-9, Reutlingen

normalen Lebenskontexten einher. Die „Sicherstellung der Versorgung der leistungsberechtigten Bewohner*innen im inklusiven Wohn- und Lebenssetting“ so die Aufgabenbeschreibung der Wohngemeinschaft im Urteil vom 14.02.2019 vom Sozialgericht Speyer steht diametral zu dem heutigen Verständnis einer Ermöglichungskultur der Teilhabe.

Der Perspektivwechsel von der Komplexeinrichtung zu Formen selbstbestimmten Lebens hat gezeigt, dass im Bereich der Behindertenhilfe akademisch gebildetes Personal erforderlich ist, um die schwierigen Inklusionsprozesse in Kommunen vor Ort zu entwickeln. Die diakonischen Einrichtungen z.B. in Württemberg haben die EH LB gebeten und finanziell unterstützt, einen Studiengang Inklusive Pädagogik/Heilpädagogik zu etablieren, damit das nicht vorhandene Knowhow von Changemanagement für die inklusive Gestaltung der Behindertenhilfe in Zukunft zur Verfügung steht. Dazu bedarf es eines Abstraktionsniveaus, das nur in wissenschaftlichen Qualifikationen vermittelt wird.

Inklusive Wohngemeinschaften sind ein Arbeitsfeld, das unterschiedliche Interessengruppen in einem neuen Setting in ein konstruktives und gelingendes Zusammenleben und Zusammenarbeiten zusammenführen muss. Angehörige z. B. sind hier weit stärker angebunden an den WG-Alltag wie in stationären Einrichtungen. Das hat zur Folge, dass eine Partnerschaft offen geführt und Grenzen verhandelt werden müssen. Dieses Prinzip gilt für alle intern und extern Beteiligten und hat zur Folge, dass gelingende Kommunikations- und Interaktionsprozesse einen zentralen Bestandteil des Aufgabenfeldes darstellen. Hierzu bietet eine akademische Ausbildung, die Kommunikation und Beratung vertiefend auf theoretische Kenntnisse unterschiedlicher Disziplinen bearbeitet eine solide Grundlage.

▪ **Anleitungs- und Vermittlungskompetenzen in (a)symmetrischen Beziehungsverhältnissen**

Die inklusive Wohngemeinschaft erfordert u. a. eine Anleitungskompetenz für den Personenkreis ohne Behinderung in symmetrischen Arbeitsbeziehungen. Im Unterschied zu klassischen asymmetrischen Machtverhältnisse zwischen Menschen mit Behinderungen und ihren Betreuer*innen, in der diese in Abhängigkeit stehen, sind vertiefte Auseinandersetzungen mit Interaktions- und Kommunikationsformen erforderlich um gegenüber allen Beteiligten eine begründete fachliche Perspektive für notwendige Entscheidungen zu liefern.

Gerade unter Einbeziehung von Menschen mit einem hohen Assistenzbedarf erfordert es eine fachlich versierte Persönlichkeit, die argumentativ die unterschiedlichen Kommunikationskompetenzen der WG-Bewohner*innen so ins Spiel bringt, dass ein gegenseitiges Wahrnehmen von Verhaltensweisen und Bewältigungsformen nachvollziehbar wird. Hier ist ein „Standing“ notwendig, das auf Wissen und Verständigungs- und Aushandlungskompetenzen basiert.

Die inklusive Wohngemeinschaft ist ein Arbeitsfeld, das eine ständige Notwendigkeit der Begründung für ihr Dasein voraussetzt. Es ist kein klassisch etabliertes Wohnangebot. Von daher bedarf es immer wieder Vermittlungsprozessen, die Schreibkompetenzen, Analyse- und Begründungskompetenzen voraussetzen. Es besteht nicht die Anforderung, Forschung in der

IGLU zu betreiben, aber auf einer nachweisbaren, wissenschaftlichen Grundlage Entwicklungsprozesse und Problemstellungen formulieren und dies in der Öffentlichkeit mit einem sicheren Auftreten und in einer sprachlichen Differenziertheit darstellen zu können.

▪ **Kleine Träger geraten eher in den Wettbewerbsnachteil**

Die Entwicklungen in der Behindertenhilfe seit den 1980iger Jahren zeigen, dass es in unterschiedlichen Lebensbereichen (Kita, Schule, Arbeit, Freizeit, Wohnen etc.) kleine Träger und vor allem Elterninitiativen sind, die alleine oder in Kooperation mit wissenschaftlicher Unterstützung neue Konzepte einer integrativen und inklusiven Ausrichtung der Behindertenhilfe einfordern und konkret umsetzen.

Der vorliegende Gerichtsprozess zeigt auf, dass verschärfend dazukommt, dass kleine Träger gegenüber den Kostenträgern ihre Bedarfe auf dem gerichtlichen Wege durchsetzen müssen. Dieser Prozess müsste ein großer Träger nicht führen. Um solche Konzepte in der Region innerhalb von kleinen Trägern zu etablieren, braucht es mehr als die Kompetenz einen Gruppenalltag zu organisieren.

Die in dem Urteil pädagogisch herangezogenen Aufgabenstellungen sind jenseits der gegenwärtigen Grundlagen einer Behindertenhilfe und zeigen das Verständnis eines paternalistischen Modells. Aufgabenbeschreibung wie „Elternersatz“ oder „Versorgungsaufgaben“ muten sehr befremdlich an und weisen darauf hin, dass die fachlichen Herausforderungen von inklusiven Settings keinen Eingang und Relevanz für eine komplexe Beschreibung der IGLU findet.

Koordinations- und Vernetzungsaktivitäten werden in der Regel nicht von Gruppenmitarbeiter*innen sondern von Personal in Fachabteilungen, Koordinations- und Leitungspersonal übernommen. In diesen Sphären ist ein akademischer Habitus in Form von spezifischen Fachwissen, Rechtswissen und Kompetenzzuordnungen eine Voraussetzung, um auf Augenhöhe mitreden zu können. Die Art und Weise wie in den Gremien, Ausschüssen, Arbeitskreisen und Ämtern kommuniziert wird, basiert auf wissenschaftlicher Basis und erfordert ein fachliches fundiertes Wissen, verbunden mit einem entsprechenden Habitus.

Reutlingen, den 6.Sept. 2019

Ludwigsburg, den 6. Sept. 2019

Prof. Jo Jerg

Prof. Dr. Sandra Fietkau